

Satzung

Toleranz Lernen und Leben e.V. (TOLL e.V.) Gemeinnütziger Verein

Stand: Juni 2016

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Toleranz Lernen und Leben e.V. (TOLL e.V.).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in: Walther-Rathenau-Straße 30, 39106 Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Familienintegrationsarbeit für Flüchtlinge und Migranten. Dies umfasst die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten der Kinder-, Jugend- und Familienintegrationsarbeit mit Flüchtlingen und Migranten durch ehrenamtliche personelle und finanzielle Unterstützung. Des Weiteren sollen Kinder, Jugendliche und Familien (Flüchtlinge und Migranten) auch individuell beim Abbau von Integrationsbarrieren ehrenamtlich personell und finanziell unterstützt werden.

Der Verein unterstützt diese Ziele unter anderem durch

- Gesprächsrunden für Kinder, Jugendliche und Familien
- Einzel- und Gruppengespräche zu Themen wie Umweltbewusstsein, Kinderrechte, Gleichberechtigung von Frauen und Männern etc.
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten und Sprachtrainings
- Mehrtägige Freizeiten für Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren
- Deeskalationstraining insbesondere für Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren
- Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kultur- und Sportvereine
- Repräsentation nach außen sowie Information der Öffentlichkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge und Entschädigungen

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben, wozu die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, wird es dazu vom Vorstand befragt. Erfolgen binnen 4 Wochen weiterhin keine Zahlungen, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Einzelheiten regelt die Beitrags und Entschädigungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Hat das Mitglied zugestimmt und eine Emailadresse mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie bestimmt einen Protokollanten.
3. Die Versammlung wird, soweit von der Mitgliederversammlung nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen als Einzelwahl und geheim. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist in angemessener Frist an die Mitglieder zu versenden. Wird innerhalb eines Monats nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen:
Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister sowie ggf. Schriftführer/in und Beisitzer/in. Er beschließt in Sitzungen aufgrund einer

Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und werden protokolliert.

2. Die Vertretung erfolgt immer durch die/den Vorsitzende/n bzw. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind jährlich durch zwei Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, zu prüfen.
2. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer sind zwingende Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Familienintegrationsarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.3.2016 beschlossen
Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.6.2016 beschlossen.

Magdeburg, den 8.6.2016

Gombe, Juliana



Otto, Elke



Osterloh, Gerd



Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.6.2016 beschlossen.

Magdeburg, den 8.6.2016

Özkürkcü, Gizem



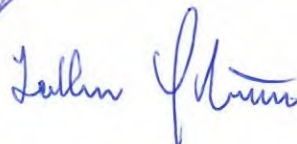
Rienau, Elke



Mück, Jutta



Schirmer, Lothar



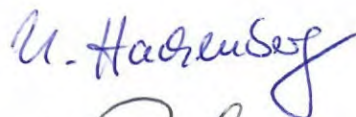
Hendrich, Maja



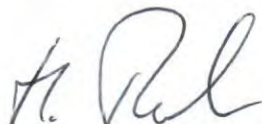
Rentners, Horst



Hachenberg, Ulrike



Rode, Michael



Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.6.2016 beschlossen.

Magdeburg, den 8.6.2016

Gombe, Juliana

Juliana Gomba

Otto, Elke

Elke Otto

Osterloh, Gerd

Gerd Osterloh

Özkürkcü, Gizem

Gizem Özkürkcü

Rienau, Elke

Elke Rienau

Mück, Jutta

Jutta Mück

Schirmer, Lothar

Lothar Schirmer

Hendrich, Maja

Maja Hendrich

Rentners, Horst

Horst Rentners

Hachenberg, Ulrike

Ulrike Hachenberg

Rode, Michael

Michael Rode

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Familienintegrationsarbeit für Flüchtlinge und Migranten. Dies umfasst die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten der Kinder-, Jugend- und Familienintegrationsarbeit mit Flüchtlingen und Migranten durch ehrenamtliche personelle und finanzielle Unterstützung. Des Weiteren sollen Kinder, Jugendliche und Familien (Flüchtlinge und Migranten) auch individuell beim Abbau von Integrationsbarrieren ehrenamtlich personell und finanziell unterstützt werden.
Der Verein unterstützt diese Ziele unter anderem durch
 - Gesprächsrunden für Kinder, Jugendliche und Familien
 - Einzel- und Gruppengespräche zu Themen wie Umweltbewusstsein, Kinderrechte, Gleichberechtigung von Frauen und Männern etc.

- Gemeinsame Freizeitaktivitäten und Sprachtrainings
- Mehrtägige Freizeiten für Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren
- Deeskalationstraining insbesondere für Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren
- Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kultur- und Sportvereine
- Repräsentation nach außen sowie Information der Öffentlichkeit